ZBB 2008, 124

UStG § 4 Nr. 8 Buchst. f; RL 77/388/EWG Art. 13

Steuerfreiheit für die Untervermittlung von Gesellschaftsanteilen und Wertpapieren

BFH, Urt. v. 20.12.2007 – V R 62/06 (FG Köln), ZIP 2008, 503 = DB 2008, 620

Amtliche Leitsätze:

1. Die Steuerfreiheit für die Vermittlung von Gesellschaftsanteilen nach § 4 № 8 Buchst. f UStG 1993 erfordert keine unmittelbare Beauftragung durch eine der Parteien des vermittelten Vertrages (Änderung der Rechtsprechung).

2. Die Steuerfreiheit für die Vermittlung nach § 4 № 8 Buchst. f UStG 1993 setzt eine Tätigkeit voraus, die einzelne Vertragsabschlüsse fördert. Eine der Art nach geschäftsführende Leitung einer Vermittlungsorganisation ist keine „Vermittlung“ im Sinne der Befreiungsvorschrift.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG